

muri
b e r n

Feuerwehr-Reglement (FR)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Art. 23 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 und Art. 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000, folgendes

FEUERWEHR-REGLEMENT

1. Grundsätzliches

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Feuerwehr Allmendingen-Muri-Gümligen wird nach den Grundsätzen des "New Public Managements" (NPM) geführt.

² Die Darstellung der Ziele, Indikatoren und Standards sowie der Kosten und Erlöse je Produktgruppe, bilden die Grundlage für die qualitative und quantitative Beurteilung der Feuerwehr.

³ Die Gemeinde Muri bei Bern (Gemeinde Muri) besorgt für die Gemeinde Allmendingen bei Bern (Gemeinde Allmendingen) die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 FFG. Der Gemeinderat wird zum Abschluss entsprechender Verträge ermächtigt.

⁴ Die Gemeinde Muri kann mit weiteren Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.

Ergebnisprüfung

Art. 2

Die Prüfung der Leistungs- und Wirkungsmessungen erfolgt durch eine vom Gemeinderat bezeichnete verwaltungsunabhängige Fachstelle.

2. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 3

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Art. 13 und 14 FFG auf den Gemeindegebieten von Muri und Allmendingen.

² Sie hat insbesondere

- a) Menschen und Tiere zu retten,
- b) Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,
- c) unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden,
- d) Schadenereignisse bei Katastrophen und in Notlagen zu bekämpfen und

e) nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.

³ Sie arbeitet in geeigneter Weise mit anderen Einsatzdiensten zusammen (z.B. Sanitätspolizei, Baugeschäfte etc.).

⁴ Die Feuerwehr leistet auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

⁵ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG nicht verpflichtet.

⁶ Auf Verlangen unterstützt die Feuerwehr benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können.

3. Feuerwehrdienstpflicht, Befreiung, Einteilung und Ausrüstung

Art. 4

Dienstpflicht

¹ Alle in Muri und Allmendingen wohnhaften Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung C zwischen dem 19. und 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Sie wird erfüllt durch aktive Dienstleistung oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe.

² In einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft ist nur ein Partner der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

³ Muri und Allmendingen führen jährlich, in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung Feuerwehr (GL-FW) und dem Kommando Feuerwehr, eine Rekrutierung durch.

Art. 5

Befreiung

¹ Von der aktiven Dienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- b) Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 50% invalid sind;
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der aktiven Dienstleistung wesentlich beeinträchtigt;
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- e) Personen, deren Ehegattin oder -gatte bzw. eingetragener Partner aktiv Feuerwehrdienst leistet oder mindestens während 15 Jahren Dienst geleistet hat; der in einer anderen Gemeinde geleistete Dienst kann angerechnet werden. Können nicht genügend Dienstpflichtige rekrutiert werden, können Personen, die nach dieser Bestimmung befreit sind, zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden.

² Die GL-FW kann weitere Personen vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

Art. 6

Persönliche
Dienstleistung

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 7

Aktive Dienstleistung;
Pflichtersatzabgabe

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die GL-FW bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen gebührend zu berücksichtigen.

Art. 8

Ärztlicher Befund

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 9

Weiterausbildung

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 10

Funktionsträgerinnen
und -träger und Fach-
leute

¹ Funktionsträgerinnen und -träger und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihre Funktion bis zum Ablauf der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Funktionsträgerinnen und -träger und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 11

Persönliche
Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung hat den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Anschlussfeuerwehren werden bei einer Neubeschaffung umgerüstet.

4. Übungsdienst und Einsatz

Art. 12

Übungsplan
und -besuch

¹ Der Jahres-Übungsplan ist allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor der ersten Übung zuzustellen und gilt als verbindliches Aufgebot.

² Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

³ Dispensationsgesuche sind dem Feuerwehrkommando grundsätzlich vor dem jeweiligen Übungsdatum resp. bei kurzfristigen Verhinderungen binnen 3 Tagen nach der betreffenden Übung einzureichen.

⁴ Als Dispensationsgründe gelten:

- a) Krankheit;
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft;
- d) begründete Ortsabwesenheit;
- e) andere wichtige Gründe.

⁵ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Art. 13

Inanspruchnahme
von privatem Eigentum

¹ Die Feuerwehr ist berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Gemeinde bleibt vorbehalten.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 14

Schadenplatz-
Kommando

Dem Feuerwehrkommando steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

Art. 15

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis und bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln übernimmt die Einsatzleitung des zuständigen Sonderstützpunktes auf dem Schadenplatz das Kommando.

5. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 16

¹ Betriebe können nach Massgabe der Feuergefahren verpflichtet werden, auf eigene Kosten Betriebsfeuerwehren, im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin oder dem Feuerwehrinspektor zu bilden. Die nötigen Bestimmungen werden in einem separaten Anhang erlassen (Anhang I).

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie die kantonalen Brandschutzvorschriften.

6. Finanzierung

Grundsatz

Art. 17

¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrdienstzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Betriebskostenbeiträge, Gebühren, Einsatzkostenrückerstattungen und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen. Als Verteilschlüssel wird der von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) berechnete Schutzwertfaktor der Gemeinden angewendet.

Pflichtersatzabgabe

Art. 18

¹ Personen, die von der aktiven Dienstpflicht befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Pflichtersatzabgabe.

² Die Pflichtersatzabgabe wird in Prozenten des Kantonssteuerbetrags berechnet. Der Gemeinderat kann die Fakturierung und das Inkasso der Steuerverwaltung des Kantons übertragen.

³ Die Stimmberechtigten bzw. der Grosse Gemeinderat legen den Ansatz innerhalb des vom Regierungsrat bestimmten Höchstansatzes im Rahmen des Voranschlages fest.

⁴ Der Ansatz für die Gemeinde Allmendingen entspricht dem der Gemeinde Muri. Dieser wird jährlich zusammen abgesprochen.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht Unterstellte, die in einer Ehe oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben und beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Pflichtersatzabgabe; diese Pflichtersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

Befreiung von der Pflichtersatzabgabe

Art. 19

Von der Bezahlung der Pflichtersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 5 Abs 1 Buchstaben a, b und c von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100 000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt;
- b) auf Gesuch hin Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr oder in einer anderen Gemeinde aktiv Dienst leisten und
- c) Personen, die gemäss Art. 20 mindestens 15 Jahre aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben.

Reduktion der Pflichtersatzabgabe

Art. 20

Wer nachweislich während mindestens 5 Jahren aktiv Feuerwehrdienst geleistet hat, kommt wie folgt in den Genuss einer Reduktion der Pflichtersatzabgabe:

- a) ab 5 Jahren Reduktion von 20%
- b) ab 10 Jahren Reduktion von 50%
- c) ab 15 Jahren Abgabebefreit

Gebühren

Art. 21

¹ Die Gemeinde verrechnet für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Feuerwehr folgende Gebühren:

- a) gegenüber Personen, die Dienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 5 in Anspruch nehmen;
- b) gegenüber Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

² Der Gemeinderat der Gemeinde Muri legt die Höhe der Gebühren fest (Anhang II).

Rückerstattung der Einsatzkosten

Art. 22

¹ Die GL-FW kann gestützt auf Art. 32 FFG die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Einzelheiten regelt der Gemeinderat von Muri (Anhang II).

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 23

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden wird eine Entschädigung gemäss GVB-Weisungen oder vertraglichen Regelungen verrechnet.

7. Zuständigkeiten

7.1 Gemeinderat

Art. 24

Aufgaben
und Befugnisse

¹ Dem Gemeinderat von Muri obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Ernennung und Entlassung des Präsidiums und der Mitglieder der Geschäftsleitung FW;
- b) auf Antrag der GL-FW Ernennung und Entlassung der Vollzugsorgane, insbesondere des Feuerwehrkommandanten und Vizekommandanten bzw. -kommandantin und Vizekommandantin, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalteramts;
- c) Regelung der Aufgebotskompetenzen für die Feuerwehr;
- d) Befreiung von Schutzdienstpflichtigen zu Gunsten der Feuerwehr;
- e) Behandlung von Beschwerden gegen die Vollzugsorgane bzw. deren Verfügungen;
- f) Festlegung der Entschädigungen und des Soldes im Rahmen des Personalreglementes sowie der Gebühren gemäss Gebührentarif, sofern nicht durch andere Bestimmungen geregelt;
- g) Versicherung der Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und die gesetzliche Haftpflicht;
- h) Verfügungen derjenigen Disziplinar massnahmen und Bussen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen;
- i) Festlegung des Leistungsauftrags an die GL-FW;
- k) Genehmigung der entsprechenden Produktedefinitionen (Produkt, Indikator, Standard) der GL-FW;
- l) Bezeichnung der für die Ergebnisprüfung gemäss Art. 2 zuständigen Fachstelle;
- m) Erlass der Bestimmungen über die Betriebsfeuerwehren gemäss Art. 16 (Anhang I);
- n) Erlass der Bestimmungen über die Gebühren und Einsatzkosten gemäss den Art. 21 und 22 (Anhang II);
- o) Erlass der Strafbestimmungen (Anhang III);

² Die Eröffnung von strafrechtlichen Verfügungen erfolgt je nach Wohnsitz des oder der Betroffenen durch den Gemeinderat von Muri oder von Allmendingen.

7.2 Geschäftsleitung Feuerwehr

Art. 25

Zusammensetzung

Die GL-FW besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern, 4 Mitgliedern aus Muri und 2 Mitgliedern aus Allmendingen sowie einer Sekretärin oder einem Sekretär. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. Bei der Besetzung des Präsidiums bilden Kenntnisse in der Unternehmensführung ein wichtiges Kriterium. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Weitere Mitglieder der

Feuerwehr können im beratenden Sinn zu den Sitzungen eingeladen werden.

Grundsatz / Hauptaufgaben

Art. 26

¹ Die GL-FW führt die Feuerwehr nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der vom Gemeinderat Muri bei Bern vorgegebenen Rahmenbedingungen.

² Sie hat insbesondere folgende Hauptaufgaben:

- a) Antrag an den Gemeinderat zur Ernennung und Entlassung der Vollzugsorgane, insbesondere des Feuerwehrkommandanten und Vizekommandanten bzw. -kommandantin und Vizekommandantin;
- b) Ernennung von Funktionsträgerinnen und -trägern;
- c) Entlassung ungeeigneter Feuerwehrdienstpflichtiger;
- d) Beschlussfassung über die Befreiung von der aktiven Dienstleistung bzw. von der Bezahlung der Pflichtersatzabgabe;
- e) Verrechnung der Einsatzkosten;
- f) Erlass der Ausführungsbestimmungen und Pflichtenhefte;
- g) Erstellen eines Produktgruppen-Voranschlags zu Handen des Gemeinderates;
- h) Behandlung von Beschwerden.

Antragstellung

Art. 27

Der GL-FW obliegt die Vorbereitung und Antragstellung der Geschäfte aus dem Bereich Feuerwehr an den Gemeinderat.

Produktdefinition

Art. 28

Die GL-FW überarbeitet jährlich die Umschreibung der Produkte und prüft die entsprechenden Ziele mit Indikatoren und Standards. Diese werden zusammen mit dem entsprechenden Produktbudget zur Genehmigung an den Gemeinderat weitergeleitet.

Budget

Art. 29

¹ Die GL-FW unterbreitet dem Gemeinderat jährlich ein Globalbudget.

² Im Rahmen des genehmigten Budgets entscheidet die GL-FW in eigener Kompetenz.

Controlling

Art. 30

Die GL-FW unterbreitet dem Gemeinderat jährlich einen Controlling-Bericht.

Nicht beanspruchte Budgetkredite

Art. 31

¹ Der Gemeinderat kann in Weisungen festlegen, dass bei Erreichen der Leistungs- und Wirkungsziele ein Teil der gegenüber dem Voranschlag eingesparten Anschaffungskosten auf das Fol-

gejährt übertragen wird.

² Im Jahresabschluss wird dieser Betrag auf das Konto "Spezialfinanzierung der Bestandesrechnung" umgebucht.

³ Die Mittel der Spezialfinanzierung können für Anschaffungen der Feuerwehr eingesetzt werden. Der Gemeinderat regelt in Weisungen die Einzelheiten, namentlich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausgaben zu Lasten der Spezialfinanzierung.

7.3 Feuerwehrkommando und Funktionsträgerinnen und -träger

Aufgaben/Pflichte und Rechte

Art. 32

Die Aufgaben des Feuerwehrkommandanten oder der -kommandantin und weiteren Funktionsträgerinnen und -trägern werden in separaten Pflichtenheften geregelt.

8. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 33

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen bis max. CHF 500.00 belegt (Anhang III).

Rechtspflege

Art. 34

Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes ergangen sind, kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsstatthalteramt Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 35

Das Feuerwehrreglement vom 19. März 2002 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 36

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Muri bei Bern, 20. Oktober 2009

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident:

K. Urs Grütter

Die Sekretärin:

Karin Pulfer

Inkraftsetzung

Gestützt auf Art. 36 hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 7. Dezember 2009 die Inkraftsetzung des Reglements auf 1. Januar 2010 festgelegt.

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Hans-Rudolf Saxer



Karin Pulfer

Anhänge (Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates)

- Anhang I: Betriebsfeuerwehren
- Anhang II: Gebühren, Einsatzkosten und Vergütungen
- Anhang III: Strafbestimmungen

Anhang I zum Feuerwehr-Reglement

Betriebsfeuerwehren

A. Grundsatz

Betriebe können nach Massgabe der Feuergefahren vom Gemeinderat verpflichtet werden, auf eigene Kosten Betriebsfeuerwehren zu bilden (Art. 19 Abs. 1 FFG).

B. Aufgaben der Betriebsfeuerwehr

1. Die Betriebsfeuerwehr hat die Aufgabe, bei Feuer oder anderen Schadenereignissen auf dem Betriebsareal Hilfe zu leisten.
2. Sie kann in anderen Notfällen zur Hilfeleistung aufgeboden werden.

C. Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung

1. Massgebend sind grundsätzlich die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG), die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) und die Feuerwehrweisungen (FWW).
2. Die Betriebsfeuerwehr ist zur Zusammenarbeit mit der Feuerwehr der Gemeinde Muri verpflichtet.
3. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr werden von der Geschäftsleitung des jeweiligen Betriebes bestimmt.
4. Das Feuerwehrmaterial, die Ausrüstung, die Bekleidung und die Alarmierung der Betriebsfeuerwehren müssen dem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie den kantonalen Brandschutzvorschriften entsprechen. Das Material steht auch der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Löschzwecken zur Verfügung.
5. Dienstpflichtige der Betriebsfeuerwehr sind durch den Betrieb gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht zu versichern.

D. Einsatz

1. Ist die Betriebsfeuerwehr in der Lage, ein Schadenereignis selber zu bekämpfen, wird der Einsatz vom Kommando der Betriebsfeuerwehr geleitet.
2. Stehen im Betrieb die Betriebsfeuerwehr und die Feuerwehr der Gemeinde im Einsatz, liegt das Kommando bei der Feuerwehr der Gemeinde.

Muri bei Bern, 7. Dezember 2009

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:



Hans-Rudolf Saxer

Die Sekretärin:



Karin Pulfer

Anhang II zum Feuerwehr-Reglement

Grundlage: Art. 31 bis 33 FFG, Art. 14 und Anhang 4 FFW

Gebühren, Einsatzkosten und Vergütungen

A. Verrechenbare Leistungen¹⁾

Für die Ereignisse unter Ziffern A. 1 - 8 gelten auf dem Gemeindegebiet die nachfolgenden Ansätze.

Für nachbarliche Hilfeleistung gelten für Gemeinden der Feuerwehren Region Bern (Bern/Bremgarten, Bolligen, Frauenkappelen, Kirchlindach, Köniz, Meikirch, Muri/Allmendingen, Oberbalm, Ostermundigen, Stettlen, Vechigen, Wohlen, Zollikofen) die Ansätze im Vertrag, für die übrigen Gemeinden (zB. Worb) gelten die Ansätze der GVB-Richtlinien. Sind für ein Ereignis keine ausdrücklichen Gebührenansätze definiert, richtet sich die Gebührenhöhe nach den in den Ziffern B. 1 - 3 aufgeführten Ansätzen.

1. **Brandbekämpfung**

Die Einsatzkosten für die Bekämpfung von Bränden werden grundsätzlich aus dem Voranschlagskredit der Feuerwehr finanziert.

Wird das Ereignis schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) herbeigeführt, trägt die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten.

2. **Sondereinsätze; Verkehrsunfälle**

Die Einsatzkosten im Zusammenhang mit Sondereinsätzen (insbesondere Öl- und Chemiewehr) und Verkehrsunfällen trägt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Verursacherin oder der Verursacher selbst dann, wenn ein Verschulden nicht nachweisbar ist.

3. **Elementarschäden**

Die Einsatzkosten für Elementarschäden werden grundsätzlich aus dem Voranschlagskredit der Feuerwehr finanziert.

Kann ein zukünftiger Einsatz durch entsprechende Massnahmen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers vermieden werden (z.B. Reparatur), wird beim ersten Einsatz darauf aufmerksam gemacht. Die Einsatzkosten eines weiteren Einsatzes, der auf das Unterlassen der Massnahme zurückzuführen ist, trägt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Verursacherin oder der Verursacher.

¹⁾ Fassung vom 28.10.2013 / Inkraftsetzung 1.1.2014

4. **Personenrettungen oder -bergungen**

Die Einsatzkosten für Personenrettungen und -bergungen trägt die gerettete Person, sofern ein Verschulden vorliegt.

5. **Sachgüterrettungen oder -bergungen**

Die Einsatzkosten für Sachgüterrettungen oder -bergungen trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. Besitzerin oder Besitzer des Sachgutes, selbst wenn dieses nur in beschädigtem oder defektem Zustand geborgen oder gerettet werden kann.

6. **Tierrettungen oder -bergungen³⁾**

Die Einsatzkosten für Tierrettungen oder -bergungen trägt die Halterin oder der Halter des Tieres, selbst wenn dieses nur verletzt oder tot geborgen werden kann.

Das Einfangen von Bienenvölkern erfolgt kostenlos.

Die Insektenbekämpfung (Wespen, Hornissen, etc.) wird nicht angeboten.

7. **Übrige Leistungen¹⁾**

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Wache
(kann vom Kommando angeordnet werden) | <p>Verrechnung nach Aufwand, Verpflegung wird durch den Verursacher/Grundeigentümer organisiert</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Verkehr | <p>Verrechnung nach Aufwand, Verpflegung wird durch Veranstalter resp. Verursacher organisiert</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Sondereinsätze | <p>Verrechnung nach Aufwand, Verpflegung wird durch Veranstalter organisiert</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Andere Dienstleistungen
(z.B. Kinderfasnacht) | <p>im Ermessen der GL-FW</p> |

8. **Dienstleistungen für Gemeinden¹⁾**

Dienstleistungen für die Gemeinden Muri und Allmendingen werden intern verrechnet.

Dienstleistungen, die von anderen Gemeinden in Anspruch genommen werden, sind zu verrechnen.

¹⁾ Fassung vom 28.10.2013 / Inkraftsetzung 1.1.2014

³⁾ Fassung vom 2.10.2017 / Inkraftsetzung 1.1.2018

B. Ansätze¹⁾

1. Mannschaft (ohne Material und Fahrzeuge)

1.1 Interne Verrechnung gemäss speziellen Weisungen.

1.2 Einsätze zu Gunsten von Personen in Notlagen und übrige Leistungen
Einsatzstunde pro Person CHF 60.00

2. Fahrzeuge / Geräte¹⁾

Kat.	Neuwert (CHF)	Grundgebühr (CHF)	Gebühr/Std (CHF)
I	10'000.00 - 100'000.00	50.00	60.00
II	101'000.00 – 250'000.00	90.00	100.00
III	250'001.00 – 600'000.00	150.00	150.00
IV	ab 601'000.00	200.00	250.00

Verbrauchsmaterial

nach Aufwand/Katalogpreis + 10%

3. Brandmeldeanlagen¹⁾

Einmalige Bearbeitungsgebühr CHF 300.00
Schlüsselbüchse/-zylinder nach Aufwand
Zusatzarbeiten nach Aufwand

Fehlalarm Brandmeldeanlage (ohne Brand):

- 1. Alarm pro Kalenderjahr CHF 300.00
- 2. Alarm pro Kalenderjahr CHF 500.00
- 3. Alarm pro Kalenderjahr CHF 800.00
- weitere Alarmer CHF 800.00

Bei einem Fehlalarm aus einem nicht dauerhaft gemieteten Raum (z.B. Bärtschi-hus/Mattenhofsaa, etc.) wird in jedem Fall eine Pauschalgebühr von CHF 300.00 erhoben.²⁾

Bei einem Fehlalarm eines dauerhaft gemieteten Objektes (Wohneinheit, Gewerbe- oder Büroliegenschaft) werden die Kosten je Alarm und Kalenderjahr gemäss vorgenannter Staffelung je Mietobjekt und nicht bezogen auf die Anlage angewendet.²⁾

Die Kosten werden in jedem Fall dem Anlageeigentümer in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung an den Verursacher (Mieter) liegt in der Verantwortung des Anlageeigentümers. In besonderen Situationen entscheidet die GL-FW über die Reduktion oder den Erlass der Gebühr.²⁾

¹⁾ Fassung vom 28.10.2013 / Inkraftsetzung 1.1.2014

²⁾ Fassung vom 24.10.2016 / Inkraftsetzung 1.1.2017

4. Dienstleistungen¹⁾

4.1 Füllen von Atemluftflaschen

bis 4 l Inhalt

CHF 6.00/Flasche

< 4 - 8 l Inhalt

CHF 6.50/Flasche

> 8 l Inhalt

CHF 8.00/Flasche

4.2 Weitere Arbeiten

nach Aufwand

C. Vergütungen an Angehörige der Feuerwehr (AdF)¹⁾

1. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte

gemäss gültiger Liste der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART)

2. Einsatz von Privatfahrzeugen (ohne Einrücken und Rückkehr an den Wohnort)

gemäss den Weisungen des Gemeinderates für Spesenentschädigungen

Muri bei Bern, 7. Dezember 2009 / 28. Oktober 2013 / 24. Oktober 2016 / 2. Oktober 2017

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident:

Die Sekretärin-Stv.:



Thomas Hanke



Anni Koch

¹⁾ Fassung vom 28.10.2013 / Inkraftsetzung 1.1.2014

Anhang III zum Feuerwehr-Reglement

Strafbestimmungen

1. Widerhandlungen gegen das Feuerwehr-Reglement

Verstösse gegen Bestimmungen des Feuerwehr-Reglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 100.00 bis CHF 500.00 gebüsst.

2. Disziplinar massnahmen

Verstösse gegen Vorschriften, die Disziplin, mutwilliges Beschädigen von Fahrzeugen und Material, Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten sowie Vernachlässigung der Dienstpflicht werden wie folgt bestraft:

Massnahmen

- a) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- b) Mündlicher oder schriftlicher Verweis
- c) Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen wird wie folgt gebüsst:
 - 1. unentschuldigte Absenz schriftliche Verwarnung
 - 2. unentschuldigte Absenz im gleichen Kalenderjahr CHF 30.00
 - für jede weitere unentschuldigte Absenz im gleichen Kalenderjahr CHF 50.00

d)¹

- e) Busse über CHF 200.00
- f) Ausschluss aus dem aktiven Feuerwehrdienst
- g) Entlassung

Zuständigkeit

Kdt oder Schadenplatz-Kdt

Kdt

GL-FW

Gemeinderat auf Antrag GL-FW

GL-FW

Ernennungsinstanz

¹ Fassung vom 29.10.2018 / Inkraftsetzung per 01.01.2019

3. Busseneröffnungsverfahren

Die Bussen werden nach den Vorschriften von Art. 59 des Gemeindegesetzes ausgesprochen. Zuständig für die Eröffnung ist die Wohnsitzgemeinde.

Gegen Bussenverfügungen kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich bei der Gemeinde Einsprache erheben.

4. Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates bleibt die Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt vorbehalten.

5. Bussenkontrolle

Die Bussenkontrolle wird durch das Feuerwehrsekretariat geführt.

Muri bei Bern, 7. Dezember 2009 / 29. Oktober 2018

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident

Die Sekretärin

Thomas Hanke

Karin Pulfer